



Erfurt, den 06.06.2011

Stellungnahme zum Thüringer Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Deutschen Kinderschutzbund um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren gebeten. Wir hatten bereits im Sommer 2010 eine Stellungnahme zur Vorlage des Thüringer Innenministeriums geschrieben und nehmen uns gerne der Aufgabe an, die aktuelle Vorlage vergleichend zu betrachten und unsere Stellungnahme fortzuschreiben.

Wie bereits 2010 geschrieben, begrüßt der Deutsche Kinderschutzbund grundsätzlich den Gedanken der Weiterentwicklung des Schutzes der Bevölkerung – aus unserer Sicht insbesondere der Kinder – vor gefährlichen Tieren. Die Bedeutung des Themas ist in den letzten Jahren und gerade in 2010 und 2011 durch bekannt gewordene gefährliche wie auch tödliche Übergriffe von Hunden auf Kinder wie Erwachsene gestiegen. Einen erheblichen Beitrag am steigenden öffentlichen Fokus haben dabei die Medien eingenommen, deren Interesse sich jedoch nicht selten an einer Dramatisierung im Sinne der Auflagensteigerung statt positiven Änderungen orientiert.

Mal davon abgesehen, dass alle Tiere Lebewesen sind, die eines entsprechenden achtsamen und besonders würdigen Umgangs bedürfen, sind sie für Kinder häufig Entwicklungsbegleiter mit positiven Auswirkungen. Mit dieser positiven Rolle können sie Sozialkompetenz und das Empathiegefühl steigern sowie Gesundheit positiv beeinflussen. Kinder können lernen, Verantwortung zu übernehmen, Regeln einzuhalten, Achtung vor Lebewesen lernen wie sie auch im Tier eine/n Partner/in sehen können, wenn bspw. die Eltern gerade nicht im Sinne der Kinder handeln. Kinder haben einen Bezug zu Tieren und sie wollen Kontakt mit Ihnen. Sie projizieren Ihre Zuneigung, Gedanken und Sehnsüchte jedoch auf die positiven Seiten der Tiere. Mit Hunden und Katzen kann man spielen und toben, sie streicheln und behüten, Hunde schützen und bewachen.

Aber gerade Hunde können auch ein gefährliches Potential gegenüber Kindern und Erwachsenen entwickeln. Problematisch wird jedoch eine Einschätzung darüber, welcher Hund wann gefährlich wird. Dabei scheinen, Affekt, Unterbewusstsein sowie erlerntes und/oder situationsbedingtes Verhalten aber auch genetische Anlagen eine entscheidende Rolle zu spielen. In der Abwägung wird häufig die so genannte Beißstatistik von Denjenigen angeführt, die bestimmte Hunderassen durch die öffentliche Diskussion wie auch Verordnungen und Gesetze diskreditiert sehen. Es wird dargelegt, dass gerade die als gefährlich eingestuften Hunde angeblich weniger beißen bzw. Verletzungen herbeiführen als bspw. Schäferhunde, die nicht zu diesen Rassen gehören. Deutlich wird bei der Recherche, dass diese „Statistiken“ meistens keine Aussagen über die Anzahl der Tiere der jeweiligen Hunderasse im jeweiligen Feld enthalten. Somit ist eine vergleichbare valide Aussage nicht möglich.



Für uns wird damit deutlich, dass das Problem von Gefährlichkeit und Gefährdung weniger über die Hunderassen, vielmehr über deren Haltung und Zucht einer Lösung näher gebracht werden kann. Angesprochen werden müssen also insbesondere die Halter/innen und Züchter/innen, denn bei ihnen liegt der Hauptteil der Entscheidung über das Wesen eines Hundes. Es sind somit Fragen zu beantworten: warum, für was und von wem werden bestimmte als gefährlich eingestufte Hunderassen gezüchtet und gehalten? Wer hat davon einen Mehrwert? Oder stellen die Hunde oftmals die Stärke dar, die ihre Halter sich gerne wünschen? Dienen Sie übersteigerten Schutzbedürfnissen, die bei anderen Angst und Abschreckung auslösen sollen? Oder sollen andere Menschen beeindruckt werden? So weiter gedacht, können Hunde auch zum Ersatz von Defiziten der eigenen Kindheit werden. Einen entscheidenden Einfluss durch die Vorbildwirkung und korrekten Umgang mit Tieren und Tests haben zudem die Personen, die die Tests mit Hunden und Haltern und Halterinnen durchführen.

Soviel einleitend aus der Stellungnahme 2010. Der nun vorgelegte Gesetzesvorschlag seitens der Landesregierung (Drucksache 5/1707) und die Änderungsanträge seitens der Fraktionen CDU und SPD (Drucksache 5/1279) sowie der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP unterliegen alle den uns bekannten Entwurf vom Juni 2010. Die vorgelegten Änderungsvorschläge setzten am Personenkreis der Halter/innen an und wollen die Bevölkerung vor den von der Haltung dieser gefährlichen Tiere ausgehenden Gefahren schützen, was aus unserer Sicht zu begrüßen ist.

In den aktuellen Änderungsanträgen ist der Begriff der „Großen Hunde“ entfallen. Das befürworten wir, da dieser aus unserer Sicht irreführend ist. Letztlich muss es wie oben bereits beschrieben darum gehen, Gefahren von gefährlichen Tieren, insbesondere Hunden gegenüber Kindern und weiteren Personen zu minimieren. Dies geht nur mit präventiven Regelungen gegenüber den Haltern/Halterinnen bezüglich deren Verhalten im Umgang mit den Tieren. Dem werden die Änderungsanträge in verschiedener Form und Qualität besonders durch die Erlaubnispflicht, den Sachkundenachweis oder den Wesenstest gerecht.

Die entscheidende Schnittstelle wird die verpflichtende Meldung sein. Es bleibt die Frage offen, inwieweit sich Halter/innen dieser entziehen können. Eine besondere Rolle wird spielen, wie restriktiv das Gesetz ist. Erfahrungen aus anderen Bereichen belegen, dass je mehr Verbote erlassen werden, damit auch der Graubereich – in diesem Fall in der Haltung gefährlicher Tiere/Hunde – zunimmt. So wäre zu diskutieren, ob nicht auch die Züchter/innen mit einer Meldung über die Abgabe/den Verkauf eines Hundes einbezogen werden sollten.

Zudem stellt sich die Frage: wie gut die Mitarbeiter/innen durch die zu erlassende Rechtsverordnung mögliche Gefahrenpotentiale erkennen können? Oder gibt es an dieser Stelle große Möglichkeiten, dass gefährliche Tiere/Hunde nicht erkannt werden? Diese Fragen müssen von den Fachverbänden beantwortet werden.

Begrüßenswert ist, dass in den neuen Änderungsanträgen auch der Blick in die privaten Orte der Halter/innen aufgenommen wurde. Damit wird einerseits der Schutz der Kinder und Personen gestärkt, andererseits können auf dieser Basis Halter/innen auch mit Vorbild zeigen, dass ihnen der Schutz von Kindern und Personen bis in den Privatbereich wichtig ist.



Maulkorb- und Leinenzwang für gefährliche Hunde erhöhen die Sicherheit von Kindern und Personen im öffentlichen Raum. Alltäglich erleben wir jedoch bereits jetzt Hunde, die nicht an Leinen geführt werden obwohl nach Kommunalordnungen wie in Erfurt (nach § 6) eine Leinenpflicht besteht. Aus diesem Grunde ist es flankierend nötig, diese Regeln auch mittels der Ordnungsbehörden besser durchzusetzen. Zudem stellt sich die Frage: wieso das Gesetz nicht für alle Hunde eine Leinenpflicht festlegt, ähnlich des Chips. So muss nicht jede Kommune dies für sich erneut festlegen. Der Antrag von Die Linke hebt zu Beginn unter § 3 bspw. auf alle Hunde ab. In diesem Duktus können derartige Regelungen getroffen werden.

Nachfolgend wollen wir noch zu einzelnen aus unserer Sicht wichtigen Ausführungen der Vorlagen Aussagen treffen. Wir haben dabei insbesondere Kinder aber auch Erwachsene im Blick. Über Strukturen und Bedingungen im Bereich der Tierhaltung und deren Schutz können und wollen wir uns nicht positionieren. Die getroffenen Aussagen beziehen sich auf den Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD (Drucksache 5/1279 Innenausschuss) und beziehen die Vorschläge der Landesregierung (Drucksache 5/1707) vom 26.10.2010 und der Fraktionen Die Linke, Die Grünen und FDP ein:

§ 2 Allgemeine Regelungen

Im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD sind unter § 2 allgemeine Regelungen voran gestellt worden. Ähnlich der Straßenverkehrsordnung im § 1 wird damit eine grundsätzliche Verhaltensregel im Umgang und der Wertschätzung anderer Lebewesen dem Gesetz voran gestellt, was wir begrüßen.

Entgegen des Vorschlags seitens der Landesregierung (Drucksache 5/1707) beantragen die Fraktionen CDU und SPD Abs. 4 und die Fraktionen Die Linke (in § 4 Abs. 2) und FDP, alle Hunde mit einem Mikrochip durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Mit dieser Regelung wird noch besser sichergestellt, dass der zuständigen Behörde auch alle Tiere bekannt gemacht werden müssen. Das befürworten wir sehr. Zudem können entlaufende Hunde geortet und gefunden werden. Gleichzeitig muss dafür jedoch auch die Verhältnismäßigkeit diskutiert werden, denn unter Umständen kostet ein ärztlich implantierter Mikrochip mehr als ein Hund (darüber haben wir jedoch keine ausreichende Kenntnis).

Ebenso wird die Haftpflichtversicherung auf alle Hunde ausgeweitet. Auch das kann begrüßt werden, denn in der Diskussion um gefährliche Tiere/Hunde wird klar, dass alle Hunde ein Potential in sich tragen können, dass Schäden Dritter bewirken kann. Dem entgegen steht jedoch die Höhe der Haftpflichtversicherung. Abgesehen davon, dass ein Personenschaden materiell wohl kaum ausgeglichen werden kann, ist die unter Abs. 5 wie in anderen Vorschlägen und Anträgen festgelegte Mindesthöhe für die abzuschließende Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000 € für Personenschäden zu gering. Besonders vor dem Hintergrund von bspw. einer Verletzung eines Kindes mit Folgen auf eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Ausbildungsweges und des späteren Erwerbslebens muss diese Summe auf einen einstelligen Millionenbetrag angehoben werden.



§ 3 Gefährliche Tiere

Wir begrüßen, dass in den aktuellen Anträgen der Fraktionen der CDU und SPD sowie Die Linke und FDP der durch die Version der Landesregierung eingeführte Begriff der „großen Hunde“ in den §§ 2, 13 und weiteren wieder verschwunden ist. Nach unserer Auffassung sorgt diese Begriffseinführung für mehr Verwirrung als Klarheit. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass diese ein besonderes Gefährdungspotential gegenüber Kinder und älteren Menschen mit sich bringen, was sicher nicht von der Hand zu weisen ist und dennoch die größten Hunde auch die besten ungefährlichen „Kuscheltiere“ für Kinder darstellen können. Es ist nicht die Größe eines Hundes oder Tieres, die über dessen Gefährlichkeit entscheidet sondern die unter Abs. 2 Zif. 2. genannten Kriterien bezüglich der auffälligen psychischen Verfassung.

Besonders vereinfachend wirken dabei die Anträge von Die Linke und der FDP, die keine Rassen nennen, sondern sich explizit am individuellen Verhalten der Hunde sowie deren Halter/innen ausrichten. Die Grünen ermöglichen in ihrem Antrag den Nachweis der Ungefährlichkeit, der regelmäßig wiederholt werden muss. Ob die Nennung von Hunderassen unter Abs. 2. Zif. 1 nötig ist, entzieht sich unserer tier-fachlichen Kenntnis. Wir würden eher am individuellen Verhalten ansetzen. Letztlich – und darauf zielt der Gesetzesvorschlag ab – sind insbesondere die Züchter/innen und Halter/innen diejenigen, die den Charakter der Tiere maßgeblich bestimmen, denn gefährlich kann jeder Hund unter bestimmten Bedingungen werden.

Durch streichen des Wortes „unkontrolliert“ im Abs. 2 Zif. 2. b) und c) werden die Aussagen klarer.

Im Abs. 4 des Antrags ist der letzte Satz geändert worden. In der neuen Fassung „dürfen nur solche Hunderassen (...) als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben (...) auf rassespezifische Merkmale (...) zurückzuführen ist.“ Wir schlagen eine deutlichere Fassung vor, die die Aussage „Es müssen solche Hunderassen ...“ trifft. Die vorliegende Variante vermittelt die Möglichkeit von Auswahl und Varianten. Dabei sollte besser klar ausgedrückt werden, dass die Vermutung der Gefährlichkeit zu eben einer gefährlichen Bestimmung führen muss.

§ 4 Erlaubnispflicht

Die Erlaubnispflicht zur Haltung war bereits in der Thüringer Gefahrenhundeverordnung enthalten und ist die Grundlage für weiterführende Forderungen wie den Sachkundenachweis der Halter. Sie richtet sich in erster Linie an die Halter/innen der als gefährlich eingestuften Tiere. Ordnungsrechtlich müssen alle Hunde gemeldet werden, so dass über diesen Weg die Behörden auch von allen Hunden im jeweiligen Einzugsbereich Kenntnis erlangen. Problematisch wird es dann, wenn Halter/innen vorsätzlich ihren Hund nicht melden. Gerade mit einem Verbot bestimmter Rassen kann das zur Folge haben, dass diese dann ohne Kenntnis der Behörden gehalten werden.

Die Einführung der Haftpflichtversicherung nach Abs. 1 Zif. 3. ist zu begrüßen, auch wenn materiell ein Leben oder dauerhafte Verletzungen eines Menschen nicht auszugleichen sind. So ist wenigstens ein Mindestmaß an Ausgleich für Beeinträchtigungen gegeben und nicht mehr ausschließlich von der Validität der



Halter/innen bzw. deren Freiwilligkeit des Abschlusses einer Versicherung überlassen.

Die im Antrag von CDU und SPD in Abs. 1 Zif. 7. aufgenommene Ausführung, dass „gefährliche“ Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden sollen ist überflüssig, da im § 2 Abs. 4 darauf abgehoben wird, alle Hunde damit auszustatten.

§ 5 Sachkundenachweis

Den Sachkundenachweis zur Haltung enthielt bereits die Thüringer Gefahrenhundeverordnung. Insbesondere die angesprochene Rechtsverordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung müssen mit der Einführung dieses Gesetzes auf den Prüfstand, denn, wenn es diese Verordnungen bereits gab und nun eingeschätzt wird, dass dafür Überarbeitungsbedarf besteht, sollten auch die nachfolgenden Verordnungen auf den Prüfstand.

Im Änderungsantrag von CDU und SPD sowie im aktuellen Vorschlag der Landesregierung ist der Abs. 5 gestrichen worden. Aus unserer Sicht hätte dieser Absatz dazu beigetragen, dass neu gewonnene Erkenntnisse seitens der Ordnungsbehörde auch zu Veränderungen in Bezug auf die Regeln und die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesvorschlags gehabt hätten. Die Streichung sollte rückgängig gemacht werden.

Die Intension des Sachkundenachweises im Antrag der Fraktion Die Linke ist eine andere und zu begrüßende Regelung. Es werden damit alle Halter/innen angesprochen. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag in Abs. 3, die Hundesteuer bei erbrachter Sachkundeprüfung zu senken dazu eingeladen, diese abzulegen und andererseits entgegnet diese Regelung der diskutierten Unterstellung, dass mit der Einführung des Gesetzes das Halten von Hunden verteuert und Kassenlöcher gestopft werden sollen.

Unklar bleibt uns bei allen Vorschlägen und Anträgen, welche Organisationen oder Personen bzw. Fachkräfte diesen Nachweis durchführen dürfen und wie diese und die Einhaltung der Standards kontrolliert werden. Gerade die Akteure an dieser Schnittstelle benötigen Sicherheit, Vertrauen und Standfestigkeit in den Entscheidungen sowohl gegenüber den Haltern/Halterinnen als auch gegenüber der breiten Bevölkerung. Besonders deren Vorbildwirkung im Umgang mit Tieren und der korrekten Durchführung von Test wirkt auf die Halter/innen.

Zudem erschließt sich nicht, ob dieser Sachkundenachweis lediglich ein Test ist oder ob es sich um eine Schulung handelt, also den Haltern/Halterinnen zuvor Sachwissen vermittelt wird und entsprechende Kompetenzen gestärkt werden. Ziel des Sachkundenachweises sollte neben einem Test auch Schulungseinheiten zum Umgang und der Erziehung bzw. des Haltens von Hunden sein.

§ 6 Zuverlässigkeit

Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Halters/einer Halterin bezieht sich nach Abs. 3 auf die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister als Möglichkeit personenbezogene Daten zu rechtskräftigen Straftatbeständen zu erhalten.



Nicht erschließt sich, warum im Antrag von CDU und SPD per se Personen ohne festen Wohnsitz als nicht zuverlässig eingestuft werden. Sicher kann von einer – im Vergleich zu allgemeinen Lebensstilen – anderen Lebensführung ausgegangen werden. Jedoch geraten nicht alle Menschen ohne festen Wohnsitz aufgrund persönlichen Unvermögens hinsichtlich der Lebensführung in diese Lage. Gleiches bezieht sich auf Menschen mit dem Krankheitsbild von Suchtabhängigen. Die Eigenschaft unzuverlässig ist nicht gleichbedeutend mit Obdachlosigkeit oder Suchtrahängigkeit. So wird sie jedoch an dieser Stelle verwandt auch, wenn die Einschränkung „in der Regel“ verdeutlicht, dass dies eine „Kann-Bestimmung“ ist und das letzte Urteil bei den entscheidenden Personen der Behörde liegt. Unter Wohnungslosen finden sich auch Personen, die sich diese Lebensführung selbst suchen. Bei den Suchtaghängigen eröffnet sich die Frage wieso bspw. Spiel- oder Computerabhängige, die möglicherweise gleiche Verhaltensweisen aufweisen, hier nicht genannt werden. Diese Personenkreise werden als soziale Kohorte in der Aufzählung der Gesetzesvorlage gleichgestellt mit Straftätern/Straftäterinnen und kranken Personen.

So empfehlen wir dringend, sich darauf zu beschränken, diese Gruppen wie im Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke nicht explizit zu nennen und – wie von anderen Personen auch verlangt – einen Sachkundenachweis nach der Gesetzesvorlage zu bestehen. Das in der Begründung der Landesregierung genannte Kriterium, dass bspw. bei Obdachlosen nicht davon ausgegangen werden kann, dass dieser Personenkreis seiner Meldepflicht bei Wohnortwechsel nachkommt, kann erst im Falle des Nachweises angeführt werden. Es unterstellt, dass Menschen ohne festen Wohnsitz immer unterwegs sind. Das betrifft jedoch eine Minderzahl.

§ 9 Wesenstest

Es wird begrüßt, dass standardisierte Vorlagen für den Wesenstest erarbeitet werden bzw. bereits im Rahmen der bestehenden Verordnung vorliegen. Damit kann eine an verschiedenen Orten gleiche Qualität gesichert werden.

Unklar bleibt beim Antrag von CDU und SPD wie auch beim Sachkundenachweis der Halter/innen unter § 5, welche Organisationen oder Personen bzw. Fachkräfte diesen Test durchführen dürfen und wie diese und die Einhaltung der Standards kontrolliert werden. Anders beim Antrag der Fraktion Die Linke, wo erste Kriterien in § 8 Abs. 1 für sachkundige Personen aufgestellt werden.

Nach einem Test, der einen Hund als auffällig einstuft, sollte es die Möglichkeit bzw. Auflagen geben, dass Halter/in und Hund regelmäßig zur Schule müssen.

§ 10 Haltung gefährlicher Tiere

Die in Abs. 1 angeführte Haftpflichtversicherung doppelt sich mit den Aussagen in § 2 Abs. 5.

§ 12 Führen gefährlicher Hunde

Wir freuen uns, dass unserer Anmerkung aus der ersten Stellungnahme 2010 gefolgt wurde und im Abs. 1 die Möglichkeit, dass auch Jugendliche ab



vollendeten 16. Lebensjahr, die im Besitz eines Jagdscheins sind, das Führen gefährlicher Hunde nicht mehr ermöglicht wird.

Im Antrag von CDU und SPD ist unter Abs. 3 eine Regelung über die Haltung von gefährlichen Hunden in der Wohnung und/oder eingefriedetem Besitztum des Halters/der Halterin getroffen worden, die über den Vorschlag der Landesregierung positiver Weise hinausgeht. Auch wenn damit in die Privatsphäre der Halter/innen enorm eingegriffen wird, ist diese Regelung als Signal vor dem Hintergrund aktueller Fälle zu sehen, dass Halter/innen auch in den eigenen vier Wänden präventiv verantwortlich sind. Ähnlich wie beim Kinderschutz darf es nicht möglich sein, dass sich hinter den Deckmantel der Privatsphäre zurückgezogen werden kann, wenn es um die Vorbeugung von Gefahren gegen andere Personen, auch Familienmitglieder geht. Nicht das Kind/der Besuch muss erklären, dass es die Begegnung mit einem gefährlichen Tier nicht wünscht, sondern der Halter/die Halterin ist gefordert mit gutem Beispiel und präventiv voran zu gehen. Der Bezug auf Minderjährige sollte übrigens auf alle Altersgruppen ausgeweitet werden.

Der durch Abs. 5 auferlegte Maulkorbzwang für gefährliche Hunde im öffentlichen Raum ermöglicht ein höheres Maß an Sicherheit im Vergleich des Vorschlags der Landesregierung. Wie Eingangs bereits benannt entsteht eröffnet sich damit die Problematik um die Frage der Kontrolle der Einhaltung sowohl der Maulkorbpflicht als auch des Leinenzwangs.

§ 13 Ausnahmen

Zum Abs. 2 liegt mit dem Antrag von CDU und SPD eine Regelung vor, welche für uns nicht nachvollziehbar erscheint, denn gefährliche Hunde oder entsprechende Rassen sind aus unserer Sicht nicht zum Einsatz als Behindertenbegleithund, Rettungshund o.ä. nötig. Da auch ein Einfuhr- und Zuchtverbot besteht erschließt sich nicht, wieso an dieser Stelle nun eine Ausnahmeregel eingeführt werden soll. Lediglich die Ausnahmeregelung auf die angeführten Herdenbegleittiere können wir nachvollziehen und eine Berücksichtigung im Gesetzesvorschlag verstehen. Ansonsten kann der Vorschlag der Landesregierung oder von Die Linke angenommen werden.

Gerade die Organisationen, die von Berufswegen mit Hunden arbeiten, müssen beispielhaft und mit Vorbildwirkung vorangehen. Wieso sollten also Hunde von Rettungsdiensten oder Behindertenbegleithunde gefährliche Tiere sein. Diese sollten aus unserer Sicht so erzogen werden, dass sie keine gefährlichen Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind wie auch die Auswahl nach Rassen so begründet sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling